

Interne Verfahrensregelung Kinderschutz

SC Potsdam e.V.

1. Ziel und rechtliche Grundlage

Der SC Potsdam e.V. nimmt seinen Schutzauftrag zum Wohl von Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Grundlage ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII sowie die mit der Landeshauptstadt Potsdam geschlossene Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII.

Diese interne Verfahrensregelung beschreibt verbindlich, wie innerhalb des Vereins vorzugehen ist, wenn Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls auftreten.

Ziel ist eine klare und rechtssichere Vorgehensweise für alle Mitarbeitenden, Trainerinnen und Trainer, Übungsleitenden sowie Ehrenamtlichen im Verein.

2. Verantwortliche im Kinderschutz

Träger
SC Potsdam e.V.
Maimi von Mirbach Straße 11/ 13
14480 Potsdam

Kinderschutzbeauftragte: Jessika Scholz und
Stephanie Hennke

Mail: Kinderschutz@sc-potsdam.de

Externe insoweit erfahrene Fachkraft

STIBB e.V.
E Mail info@stibbev.de

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt den Verein bei der fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Der Vorstand ist in jedem Verdachtsfall unverzüglich zu informieren.

3. Grundsätze im Kinderschutz

Im Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen gelten folgende Grundprinzipien:

Schutz des Kindes hat oberste Priorität
Verdachtsmomente werden ernst genommen
keine vorschnellen Beschuldigungen
sachliche Dokumentation ohne Interpretation
Vertraulichkeit und Datenschutz werden gewahrt

4. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dieser Ablauf gilt für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des SC Potsdam.

Schritt 1. Wahrnehmung eines Hinweises

Ein Verdacht kann entstehen durch:

Beobachtungen im Training oder im Vereinsumfeld
Aussagen eines Kindes oder Jugendlichen
Hinweise von Eltern oder Dritten
sichtbare Verletzungen oder auffälliges Verhalten

Wichtig ist:

Ruhe bewahren
das Kind ernst nehmen
keine eigenen Ermittlungen durchführen
keine Versprechungen über Geheimhaltung geben

Schritt 2. Sofortige Dokumentation

Die Beobachtung wird sofort schriftlich festgehalten.

Die Dokumentation enthält:

Datum und Uhrzeit
Ort des Geschehens
konkrete Beobachtungen oder Aussagen
beteiligte Personen

Wichtig:

Nur Tatsachen festhalten
keine Vermutungen
keine Bewertungen

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Schritt 3. Weiterleitung an die Kinderschutzbeauftragten

Die dokumentierten Hinweise werden unverzüglich an eine der folgenden Personen weitergegeben

Jessika Scholz
Stephanie Henke
Zusätzlich wird der Vorstand informiert.

Es erfolgt keine eigenständige Weitergabe an Dritte durch Trainer oder Mitarbeitende.

Schritt 4. Fachliche Einschätzung der Gefährdung

Die Kinderschutzbeauftragte führt eine fachliche Einschätzung durch.

Dabei werden folgende Fragen geprüft

Liegt ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung vor?
Besteht eine akute Gefährdung?
Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?

Bei Bedarf wird eine externe Fachstelle hinzugezogen.

Die Einschätzung wird dokumentiert.

Schritt 5. Einbeziehung von Eltern und Kind

Grundsätzlich sollen Eltern und das betroffene Kind einbezogen werden.

Voraussetzung ist, dass dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Die Gespräche erfolgen:

Altersgerecht, respektvoll und transparent.

Eine vollständige Geheimhaltung kann nicht zugesichert werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Schritt 6. Information des Jugendamtes

Wenn eine Gefährdung nicht vereinsintern geklärt werden kann oder eine akute Gefahr besteht, wird das zuständige Jugendamt informiert.

Die Entscheidung zur Meldung trifft die insoweit erfahrene Fachkraft gemeinsam mit dem Vorstand und /oder mit einem der Kinderschutzbeauftragten des Vereins.

Die Meldung und ihre Begründung werden dokumentiert.

Schritt 7. Maßnahmen zum Schutz des Kindes

Wenn ein Verdacht gegen eine im Verein tätige Person besteht, können folgende Maßnahmen getroffen werden:

vorläufige Freistellung von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen
Änderung von Trainingssituationen
Begleitung durch weitere Personen

Dabei gilt:

Schutz des Kindes hat oberste Priorität
gleichzeitig gilt die Unschuldsvermutung

5. Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr

Wenn eine unmittelbare Gefahr für ein Kind besteht gilt:

sofortige Beendigung der Situation
Trennung vom mutmaßlichen Gefährdenden
Information des Vorstandes
ggf Kontaktaufnahme mit Polizei oder Jugendamt

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle Informationen im Zusammenhang mit einem Verdachtsfall werden streng vertraulich behandelt.

Weitergaben erfolgen nur:

innerhalb des definierten Kinderschutzverfahrens
an zuständige Behörden
wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist

7. Schulung und Sensibilisierung

Der SC Potsdam stellt sicher, dass:

Trainerinnen und Trainer über das Verfahren informiert sind
regelmäßige Schulungen im Kinderschutz stattfinden
alle Beteiligten Handlungssicherheit erhalten

8. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung ist verbindlich für alle Mitarbeitenden, Trainerinnen und Trainer sowie Ehrenamtlichen des SC Potsdam e.V.

Sie tritt mit der Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

01.03.2026

Vorstand

SC Potsdam e.V.